



TC MURI
GÜMLIGEN

Tennisclub Muri-Gümligen

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz, Zweck

II Mitgliedschaft

III Organisation

IV Finanzielles

V Statutenrevision, Auflösung des Clubs

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennis Club Muri-Gümligen (TCMG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri-Gümligen.
- Art. 2 Der TCMG bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TCMG ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbands und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCMG umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder (Einzel oder Ehepaare)
 - Ehrenmitglieder
 - Junior*innen
 - Schüler*innen, Lehrlinge und Student*innen (SLS)
 - Familien mit Kindern (Junior*innen)
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Als Aktivmitglieder können Personen ab 16 Jahren aufgenommen werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Junior*innen sind Kinder und Jugendliche bis zu dem ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende. Als Schüler*innen, Lehrlinge und Student*innen (SLS) gelten Personen, ab dem 17. Lebensjahr, die sich noch in Ausbildung befinden, jedoch nicht älter als 25 Jahre sind.
- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCMG, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Aufnahme gesuche können schriftlich zuhänden des Vorstands eingereicht werden oder über das Online-Formular auf der Website. Das Gesuch muss eine Erklärung enthalten, dass die/der Gesuchsteller*in Statuten und Reglemente des TCMG zur Kenntnis genommen hat.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Wer in den TCMG eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 12 Aktivmitglieder, Junior*innen und SLS-Mitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 13 Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung (HV) stimmberechtigt.

Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCMG willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Hauptversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 16 Die Mitgliederbeiträge werden an der HV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft darf CHF 600 nicht übersteigen.

Art. 9 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 19 Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Gesuche um Übertritt in eine andere Kategorie (z. B. von aktiv zu passiv) sind bis Ende April möglich. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der nächsten HV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III Organisation

- Art. 21 Organe des Vereins sind
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisor*innen

A. Hauptversammlung

- Art. 22 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Hauptversammlung kann physisch oder online/hybrid stattfinden.

Art. 23 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 24 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresnotizen und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisor*innen
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Hauptversammlung nicht beschliessen.

Art. 26 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, sofern die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Vorstand

Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

- Art. 28 Der Vorstand soll aus mindestens sieben, höchstens aber aus neun Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Aufgaben der Mitglieder sind in einem Pflichtenheft für die jeweilige Funktion geregelt.
- Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Buchhaltung/Finanzen
 - Administration
 - Spielleitung
 - Verantwortung Junior*innen
 - Events/PR
- Art. 29 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 30 Für den TCMG zeichnen rechtsverbindlich die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Verantwortliche/der Verantwortliche Finanzen Kollektivunterschrift mit Präsident*in oder Vizepräsident*in.
- Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisor*innen

- Art. 32 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisor*innen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisor*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 33 Die Rechnungsrevisor*innen haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TCMG zu prüfen und der HV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

- Art. 34 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Mitgliederbeiträge, allfällige die Spiel- und Platzgebühren, freiwillige Beiträge, Sponsoring- und sonstige Einnahmen.
- Art. 35 Für die Verbindlichkeiten des TCMG ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 36 Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 37 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 38 Ein, nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. Februar 2022 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Februar 2002.

Muri-Gümligen, 23. Februar 2022

Romero Hess
Präsident

Elisabeth Studer
Vizepräsidentin

Tennisclub Muri-Gümligen (TCMG)
Dunantstrasse 76
3074 Muri

www.tcmg.ch



**TC MURI
GÜMLIGEN**